

**Zweite Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV)
vom 21. Dezember 2007**

Aufgrund des § 152 Abs. 4 und Abs. 5, sowie der §§ 5 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 05. Dezember 2007 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV) vom 04. Januar 2005 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 20. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1) b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) Personalentscheidungen über die Arbeitnehmer von Entgeltgruppe 9 bis 15 TV-V“.

2. § 9 Abs. 1) d) wird wie folgt neu gefasst:

„d) Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis 50.000 € im Einzelfall, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die nicht Bestandteil des Wirtschaftsplanes ist“.

3. § 11 Abs. 4) a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) Personalangelegenheiten der Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 1 bis 8 TV-V“.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittenburg, den 21. Dezember 2007

gez. **Heiko Frank**
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust nahm mit Schreiben vom 20. Dezember 2007 diese Satzung als angezeigt zur Kenntnis.